

BVGer D-1699/2009 vom 11. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1699_2009

FR: TAF D-1699/2009 du 11 juin 2012

IT: TAF D-1699/2009 del 11 giugno 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden haben beantragt, ihnen sei die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und von einer Wegweisung sei abzusehen (act. 2, Beschwerdeanträge 2 und 3). Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerde nicht auf die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und der Wegweisungsanordnung als solche beschränken soll, sondern die vorinstanzliche Verfügung vollumfänglich angefochten wird, da sich die Beschwerdeausführungen auch auf die Frage des Asyls sowie das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen beziehen und es sich vorliegend um eine Laienbeschwerde handelt, an welche keine hohen formellen Anforderungen zu stellen sind.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Die Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind, beziehungsweise, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft in begründeter Weise befürchten muss, dass ihr solche Nachteile zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f.; BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.).

E. 4

Die Beschwerdeführenden machen ethnisch motivierte Behelligungen und Übergriffe von Seiten privater Dritter sowie durch lokale Polizeikräfte geltend. Die von ihnen geschilderten Vorkommnisse erweisen sich jedoch als nicht asylrelevant. Vielmehr ist von einer weitgehenden Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der in Kosovo tätigen nationalen und internationalen Sicherheitsbehörden (EULEX, KFOR und KPS) auszugehen; auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist vorab zu verweisen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Sicherheitsbehörden auch in den Siedlungsgebieten der serbisch-ethnischen Kosovaren agieren und generell willens und in der Lage sind, diese ethnische Minderheit in Kosovo zu schützen (vgl. zur allgemeinen Situation der Minderheiten in Kosovo BVGE 2007/10). Die Beschwerdeführenden haben sich eigenen Angaben gemäss zu keinem Zeitpunkt bezüglich der ihrer Person geltenden Übergriffe und Behelligungen an die entsprechenden Behörden gewandt (act. A10 S. 4), welche jedoch nur

im Falle einer Anzeige tätig werden können. Ein allenfalls nicht adäquates Reagieren der lokalen Sicherheitskräfte, von denen nach Angaben der Beschwerdeführenden ebenfalls Behelligungen ausgegangen sein sollen, hätten die Beschwerdeführenden zudem bei einer vorgesetzten Instanz rügen können. Zutreffend führte die Vorinstanz sodann auch aus, dass sich für die geäusserten Befürchtungen der Beschwerdeführenden, im Heimatstaat getötet zu werden (act. A10 S. 4), weder aus deren Aussagen noch aus den Akten entsprechende Anhaltspunkte ergeben. Auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Internetauszüge, welche sich auf die allgemein herrschende Situation in Kosovo und Serbien beziehen und die persönliche Situation der Beschwerdeführenden nicht beschlagen, vermögen das Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht zu untermauern. Sie führen überdies nicht zu einer anderen Beurteilung der Asylrelevanz. Die Vorinstanz hat daher die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihr Asylgesuch abgewiesen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss Rechtsprechung sind die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unmöglichkeit, Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit; vgl. Art. 83 Abs. 2-4 AuG) alternativer Natur. Sobald eine der Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.).

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ausserdem das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von vorrangiger Bedeutung (BVGE 2009/51 E. 5.6 S. 749, BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S. 367 f.). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.2.1

Die Vorinstanz hat im vorliegenden Fall festgestellt, dass sich der Vollzug der Wegweisung aufgrund der Zugehörigkeit der Beschwerdeführenden zur serbischen Ethnie und der in ihrer Heimatregion, einem südlichen von Kosovaren albanischer Ethnie dominierten Bezirk Kosovos, herrschenden allgemeinen Situation der Wegweisungsvollzug dorthin als unzumutbar erweist. Ebenso erachtete sie die Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Norden Kosovos aufgrund der individuellen Umstände der Beschwerdeführenden als unzumutbar, indessen bejahte sie vorliegend eine zumutbare Aufenthaltsalternative in Serbien.

E. 6.2.2

Zu prüfen ist daher im Folgenden, ob den Beschwerdeführenden die zumutbare Inanspruchnahme einer Aufenthaltsalternative offensteht. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden prinzipiell auf die Fluchtalternative nach Serbien verwiesen werden können; da sie neben der kosovarischen Staatsbürgerschaft auch diejenige Serbiens in Anspruch nehmen können. Gemäss dem serbischen Gesetz über die Staatsbürgerschaft Nr. 135/04 vom 21. Dezember 2004 werden als serbische Staatsbürger Personen anerkannt, wenn sie serbischer Abstammung sind oder auf dem (ehemaligen) Staatsgebiet der Republik Serbien geboren wurden, wobei beides mittels Geburtsregistereintrag zu belegen ist (BVGE 2010/41 vom 15. April 2010 E. 6.4.2); beide Voraussetzungen erfüllen die Beschwerdeführenden. Übereinstimmend mit dem BFM ist demnach davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden als Staatsangehörige von Serbien zu betrachten sind. Die Unabhängigkeitserklärung von Kosovo vom 17. Februar 2008 ändert daran nichts, da Kosovo von Serbien nicht als unabhängiger Staat anerkannt wird, sondern vielmehr das Gebiet der ehemaligen jugoslawischen beziehungsweise serbischen Provinz Kosovo in der geltenden serbischen Verfassung vom 8. November 2006 ausdrücklich als integraler Bestandteil Serbiens bezeichnet wird, was dazu führt, dass Kosovo-Serben durch den serbischen Staat grundsätzlich weiterhin als serbische Staatsangehörige betrachtet werden (BVGE 2010/41 E. 6.4.2). Als ethnische Serben und ehemalige Staatsangehörige von Jugoslawien mit letztem Wohnsitz in Kosovo gelten die Beschwerdeführenden zudem nach der Unabhängigkeitserklärung von Kosovo vom 17. Februar 2008 auch als kosovarische Staatsbürger (vgl. das kosovarische Gesetz über die Staatsbürgerschaft Nr. 03/L-034 vom 20. Februar 2008; BVGE 2010/41 E. 6.4.1). Die Beschwerdeführenden sind demnach sowohl Staatsbürger von Kosovo als auch von Serbien. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Serbien im Gegensatz zu Kosovo eine doppelte Staatsbürgerschaft an sich nicht anerkennt, denn durch den expliziten Ausschluss der Unabhängigkeit Kosovos in Form eines eigenen, unabhängigen Staates gelangt die entsprechende Bestimmung des erwähnten serbischen Staatsbürgerschaftsgesetzes von vornherein nicht zur Anwendung (BVGE 2010/41 E. 6.4.1).

E. 6.2.3

In Bezug auf die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtslage hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass weder im Norden Kosovos noch in Serbien eine Kriegs- oder Bürgerkriegssituation oder eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, die auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle einer dortigen Niederlassung schliessen lässt.

E. 6.2.4

Zu prüfen bleibt indessen, ob die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme einer Aufenthaltsalternative für die Beschwerdeführenden auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände zu bejahen ist.

E. 6.2.4.1

Wird das Vorliegen einer zumutbaren Aufenthaltsalternative geprüft, so muss das Kriterium der individuellen Zumutbarkeit naturgemäss höheren Anforderungen genügen als bei der Prüfung eines Wegweisungsvollzugs in die Heimatregion. Gemäss gefestigter Rechtsprechung sind insbesondere die Kriterien der Sicherung des wirtschaftlichen Existenzminimums, des Bezugs zum möglichen Zufluchtsort sowie der sozialen Integration zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Sicherung des wirtschaftlichen Existenzminimums sind die Schul- und Berufsbildung und die im Ausland oder in der Schweiz angeeignete Berufserfahrung ebenso zu berücksichtigen wie die Sprachkenntnisse, wobei die Aussichten auf ein gesichertes wirtschaftliches Existenzminimum umso günstiger sind, je grösser diese Erfahrungen beziehungsweise diese Kenntnisse der asylsuchenden Person sind. Weiter können allfällige Beziehungen zum möglichen Zufluchtsort die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Beschwerdeführenden begünstigen. Derartige Beziehungen können durch einen früheren Aufenthalt oder eine Arbeitsstelle am möglichen Zufluchtsort vor der Einreise in die Schweiz entstanden sein, wobei diese aber erst ab einer gewissen minimalen Dauer ernsthaft ins Gewicht fallen und zu berücksichtigen ist, wie lange die Ausreise aus dem Heimatstaat her ist. Ebenfalls einzubeziehen sind insbesondere Beziehungen zu Verwandten und Freunden, wobei je nach soziokulturellem Hintergrund bei engen verwandtschaftlichen Verhältnissen die Unterstützungsbereitschaft von Verwandten grundsätzlich vermutet werden kann. Bezüglich Freunden und Bekannten muss sich eine solche dagegen ausdrücklich aus den Akten ergeben. Das Kriterium des sozialen Beziehungsnetzes wird zudem relativiert beziehungsweise allenfalls sogar aufgehoben, wenn der Ort, zu dem Beziehungen bestehen, selber durch überdurchschnittliche Repression gegenüber Angehörigen der betroffenen ethnischen Minderheit gekennzeichnet ist. Schliesslich sind im Rahmen der sozialen Integration das Geschlecht, der Zivilstand, das Alter, die Frage "Einzelperson oder Familie", die Anzahl und das Alter der Kinder, die vorhandenen finanziellen Mittel, die Integrationsmöglichkeit vom Ehepartner und von den Kindern und der allgemeine Gesundheitszustand sowie die allgemeine familiäre Situation der Betroffenen zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgehalten, dass diese entwickelten Kriterien auch auf Konstellationen anzuwenden sind, in welchen die Zumutbarkeit einer Inanspruchnahme der Aufenthaltsalternative Serbien für ethnische Serben mit letztem Wohnsitz in Kosovo zu prüfen ist (vgl. BSGE 2010/41 E. 8.3.3.6).

E. 6.2.4.2

Hinsichtlich der Aufenthaltsalternative Nordkosovo ist festzuhalten, dass Angehörige serbischer Ethnie in Kosovo, wie die übrige Minderheitenbevölkerung auch, kaum Zugang zum regulären Arbeitsmarkt haben und daher die Arbeitslosenquote der Kosovo-Serben verglichen mit der kosovarischen Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich hoch ist, weshalb es in hohem Masse unwahrscheinlich erscheint, dass die Beschwerdeführenden überhaupt eine Anstellung auf dem Arbeitsmarkt finden könnten. Im Weiteren verfügen sie eigenen Angaben gemäss im Norden Kosovos über keinerlei familiäre oder soziale Beziehungen, die eine wirtschaftliche und soziale Eingliederung begünstigen würden (act. A1 S. 3 f., A2 S. 3). Zutreffend hat die Vorinstanz daher die Zumutbarkeit einer Inanspruchnahme der innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Norden Kosovos im

vorliegenden Fall verneint.

E. 6.2.4.3

Indessen kann der Einschätzung der Vorinstanz, wonach den Beschwerdeführenden aufgrund ihrer persönlichen Umstände die Inanspruchnahme einer Aufenthaltsalternative in Serbien zumutbar ist, im Ergebnis nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Frage, ob die Beschwerdeführenden für sich und ihr sechsjähriges Kind im Falle eines Vollzugs der Wegweisung nach Serbien das wirtschaftliche Existenzminimum sicherstellen könnten, ist zunächst generell auf die Lebensbedingungen von Binnenflüchtlingen in Serbien hinzuweisen. Die Betreuung der aus dem Kosovo stammenden kosovarischen Serben wurde inzwischen weitgehend den staatlichen Behörden übertragen. Diese lassen ein konkretes Interesse an der Erleichterung der Integration dieser Volksgruppe weitgehend vermissen, da sie grundsätzlich nach wie vor die Auffassung vertreten, Kosovo bilde einen territorialen Bestandteil Serbiens, und daher in der Regel davon ausgehen, dass diese Personen längerfristig wieder in ihre ursprünglichen Herkunftsorte im Kosovo zurückkehren werden. Insofern sind die Bedingungen für Binnenflüchtlinge zum Aufbau einer neuen wirtschaftlichen Existenz von vornherein sehr ungünstig (BVGE 2010/41 E. 8.3.3.1 ff.). Aus den Akten geht sodann hervor, dass der Beschwerdeführer eine Ausbildung als Maschinentechner absolviert hat (act. A1 S. 2); die Beschwerdeführerin verfügt über einen Abschluss in der Fachrichtung Rechnungswesen, welchen sie an einer technischen Mittelschule erworben hat (act. A2 S. 2). Beide haben eigenen Angaben gemäss diesen Beruf jedoch nie ausgeübt. Vielmehr hat der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2004 im Lebensmittelgeschäft seiner Eltern gearbeitet, die Beschwerdeführerin war Hausfrau (act. A1 S. 2, A2 S. 2, A10 S. 5). Auch wenn die Beschwerdeführenden grundsätzlich über eine gute Ausbildung verfügen, dürfte es ihnen infolge des Umstandes, dass der Abschluss ihrer Ausbildung Jahre zurückliegt und sie über keine eigentliche Berufserfahrung in ihren ursprünglich erlernten Berufen verfügen, äusserst schwer fallen, eine entsprechende Anstellung in Serbien zu finden. Ebenso erscheint es sehr fraglich, ob die beruflichen Erfahrungen, welche der Beschwerdeführer während vier Jahren im Lebensmittelgeschäft seiner Eltern gesammelt hat, ihm reelle Chancen auf eine Arbeitsstelle in Serbien verschaffen. Diesbezüglich gilt es zudem zu bedenken, dass der Beschwerdeführer für den Lebensunterhalt eines Dreipersonenhaushaltes aufkommen müsste. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführenden in Serbien über kein verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügen, welches ihnen die wirtschaftliche und soziale Integration erleichtern könnte. Vielmehr sind beide Familien in südlichen Enklaven des Kosovo angesiedelt (act. A1 S. 2, A2 S. 2, A10 S. 4, A11 S. 4). Schliesslich ist auch nicht davon auszugehen, dass die Schwester und der Onkel des Beschwerdeführers, welche sich nach dessen Angaben beide mit einem gesicherten Aufenthaltsrecht in der Schweiz aufhalten (act. A1 S. 3), die Beschwerdeführenden in Serbien finanziell in ausreichender Weise unterstützen können, zumal davon ausgegangen werden kann, dass die im Kosovo verbliebenen Familienangehörigen ebenfalls unterstützungsbedürftig sind. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden in Serbien eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden bzw. in der Lage ein werden, sich diese selbst zu erwirtschaften. Überdies gilt es zu bedenken, dass die Beschwerdeführenden einen mittlerweile sechsjährigen Sohn haben. Angesichts der Ungewissheit der wirtschaftlichen Existenz muss mit einem erheblichen Risiko gerechnet werden, dass im Falle eines Vollzugs der Wegweisung nach Serbien auch dessen Kindeswohl tangiert wird. Im Ergebnis kann den Beschwerdeführenden daher eine zumutbare Aufenthaltsalternative in

Serbien nicht entgegen gehalten werden.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit sie die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung von Asyl und die Wegweisungsanordnung als solche betrifft; hingegen ist sie hinsichtlich des Vollzuges gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 13. Februar 2009 sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführenden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 8

8.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten nach dem Grad des Unterliegens praxisgemäss zur Hälfte den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 31. März 2009 gutgeheissen worden ist, ist von der Auferlegung der hälftigen Verfahrenskosten jedoch abzusehen.

E. 8.2

Zwar sind die Beschwerdeführenden mit ihren Anträgen teilweise durchgedrungen. Da sie im Beschwerdeverfahren jedoch nicht vertreten waren, ist davon auszugehen, dass ihnen für das Führen des Beschwerdeverfahrens keine notwendigen Kosten entstanden sind. Eine Parteientschädigung ist daher nicht auszurichten (vgl. Art. 8 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.